

Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

**Entschließungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zum Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß §59 des
Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) zu den Regelungen über
unlautere Handelspraktiken (BT-Drs. 20/9570)**

**„Unfaire Handelspraktiken beschränken – Erzeuger und kleine und mittlere Unternehmen
in der Wertschöpfungskette stärken“ („Wertschöpfungsstärkungsgesetz“)**

Der Bundestag möge beschließen:

I. Der Bundestag stellt fest:

Das Agrarorganisationen- und-Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) ist am 9. Juni 2021 in Kraft getreten. Es dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über unlautere Handelspraktiken (2019/633) in nationales Recht. Die sogenannte UTP-Richtlinie bestimmt einen EU-weiten einheitlichen Mindestschutzstandard für Erzeuger sowie weiterverarbeitende Unternehmen und kleinere Händler landwirtschaftlicher Produkte und verbietet die schädlichsten unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette. Die Richtlinie umfasst „schwarze Handelspraktiken“, die verboten sind und „graue Handelspraktiken“, die nur im Einvernehmen der Vertragsparteien weiterhin erlaubt sind. Bei diesen unfairen Handelspraktiken wird davon ausgegangen, dass sie „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ negative Auswirkungen auf den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung haben. Die Auswirkungen können direkter Natur sein oder durch Kaskadeneffekte – also innerhalb der Lieferkette - erfolgen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union.

Der Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland ist ein hoch konzentrierter Markt. Die vier größten Handelskonzerne stehen für rund 85 Prozent des Marktes. In der Praxis wird der Preis- und Kostendruck der marktmächtigen Supermarktketten und Lebensmittelkonzerne entlang der Lieferkette an die Landwirte und Landwirtinnen weitergegeben. Unfaire Handelspraktiken erhöhen auch den Druck auf Arbeitsplätze in der Ernährungsindustrie inkl. Genossenschaften. Sie sind für kleine und mittlere Unternehmen sowie Landwirte und Landwirtinnen besonders schädlich. Unterschiede in der Verhandlungsmacht können zu wirtschaftlichen Abhängigkeiten führen, die unfaire Handelspraktiken erleichtern. Risiken können dann entlang der Lieferkette auf jene abgewälzt werden, deren Verhandlungsposition schwach ist. Viele Hersteller stehen in einer existentiellen wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber den vier größten deutschen Lebensmitteleinzelhändlern.

Der Evaluierungsbericht der Bundesregierung gemäß § 59 AgrarOLkG belegt grundsätzlich eine Wirksamkeit der mit dem AgrarOLkG festgelegten Regelungen und einen leichten Rückgang bei der Anwendung verbotener Praktiken. Die Evaluierung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BT-Drs. 20/9570) zeigt jedoch auch auf, dass für 50 Prozent der teilnehmenden Lieferanten die aktuelle Regulierung nicht genügend Wirksamkeit entfaltet. 78 Prozent sprachen sich für die im Jahr 2021 vorgenommene Überführung von grauen Handelspraktiken in schwarze Handelspraktiken aus. Darüber hinaus gaben die teilnehmenden Lieferanten und Käufer gleichermaßen an, dass die Ermittlung der Unternehmensumsätze Schwierigkeiten bereitet. Zudem konstatierte mehr als die Hälfte der Lieferanten, dass eine Vertragsanpassung unterblieben sei, obwohl in diesen Fällen knapp die Hälfte der Lieferanten Anpassungen in Bezug auf unfaire Vertragsbedingungen als notwendig ansahen. Eine Befragung durch die Bundesvereinigung der deutschen Ernährungsindustrie (BVE) ergab zudem, dass 68 Prozent der Befragten äußerten, dass sich das AgrarOLkG in seiner jetzigen Form nicht positiv auf die geschäftlichen Abläufe mit den Handelspartnern ausgewirkt hätte. Sowohl die Evaluierung der Regelungen über unlautere Handelspraktiken als auch die Ergebnisse der Befragung zeigen, dass das AgrarOLkG in wesentlichen Punkten verbessert werden muss.

Im Koalitionsvertrag haben die Koalitionsparteien ihren gemeinsamen Willen bekräftigt, dass sie einen fairen Wettbewerb mit fairen Preisen im Lebensmittelmarkt unterstützen und gegen unfaire Handelspraktiken vorgehen wollen. Der Deutsche Bundestag wird das AgrarOLkG im Zuge der Evaluierung als wirksames Instrument gegen unfaire Handelspraktiken stärken.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. in dieser Legislatur einen Gesetzentwurf zur Änderung des AgrarOLkG vorzulegen, um
 - 1.1. klarzustellen, dass das AgrarOLkG für Lieferanten und Käufer aus Deutschland zur Anwendung kommt und der Anwendungsbereich des AgrarOLkG Erzeuger und Lieferanten in Deutschland sowie innerhalb und außerhalb der EU erfasst. Der Anwendungsbereich in Deutschland, innerhalb und außerhalb der EU soll dabei insgesamt durch die BLE besser bekannt gemacht werden. Hinweisinformationen und Homepage müssen international zu Anwendung kommen können. Sprachbarrieren sollen durch mehrsprachige Erläuterungen abgebaut werden;
 - 1.2. klarzustellen, dass die Erzeuger und kleine und mittlere Unternehmen eines besonderen Schutzes bedürfen;
 - 1.3. klarzustellen, dass die BLE risikoorientiert Untersuchungen von Amtswegen einleitet und Verträge überprüft;
 - 1.4. klarzustellen, dass Erzeuger, Erzeugerorganisationen, Lieferanten und Lieferantenorganisationen und Vereinigungen solcher Organisationen und andere gemäß UTP-Richtlinie befugte Organisationen auf Ersuchen eines Lieferanten befugt sind, eine Untätigkeitsbeschwerde zu erheben;
 - 1.5. klarzustellen, dass einseitige nachträgliche Vertragsänderungen verboten sind und Transparenz über Vertragsstrafen Teil des Vertrags sein muss;
 - 1.6. die grauen Praktiken in § 20, Absatz 1, Nr. 2 – mit Ausnahme von Preisnachlässen im Rahmen von Verkaufsaktionen - und Nr. 3 in schwarze Handelspraktiken zu überführen;
 - 1.7. die Umsatzstufen aufzuheben und alle Lieferanten mit einem Umsatz von bis zu 4 Mrd. Euro Umsatz unabhängig vom Verkaufssegment in den Schutzbereich des AgrarOLkG aufzunehmen;
 - 1.8. die Regalpflege als schwarze Handelspraktik zu deklarieren, wie es gemäß §12 AgrarOLkG bereits für ein vertragliches Recht zum Zurückschicken nicht verkaufter Erzeugnisse ohne Bezahlung des Kaufpreises der Fall ist;
 - 1.9. in § 23 Absatz 1, in dem es um die Ausnutzung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen dem Käufer und dem Lieferanten durch unlautere Handelspraktiken des Käufers geht, „ausschließlich“ durch „insbesondere“ zu ersetzen;
 - 1.10. zu prüfen, inwieweit durch eine Konkretisierung der bestehenden Regelungen der Lebensmittelverschwendung entgegengewirkt werden kann;
 2. zu prüfen, inwiefern in Deutschland Hürden für die Neugründung von Genossenschaften bestehen und inwiefern unter dem Genossenschaftsprivileg unfaire Handelspraktiken und Vertragsausgestaltungen zwischen Genossenschaften und ihren Mitgliedern ausgeübt werden und wie dem entgegengewirkt werden könnte;
 3. die Auswirkungen des AgrarOLkG nach dem Vorliegen des Evaluierungsberichts der EU-Kommission im Jahr 2025 zu überprüfen;

4. um in Erfüllung des § 27 AgrarOLkG eine unabhängige Ombudsperson zu benennen, die mit der alternativen Streitbeilegung betraut wird. Unter Nutzung bereits bestehender Kapazitäten soll sie auch unfaire Handelspraktiken beobachten und an die zuständigen Stellen melden;
5. die Erzeuger zu unterstützen, indem
 - 5.1. Landwirten und Landwirtinnen ermöglicht wird, mögliche steigende Betriebskosten sowie Mehrkosten für Umwelt- und Tierschutz über höhere Erzeugerpreise abzudecken und an die Käufer entlang der Wertschöpfungskette weiterzugeben;
 - 5.2. die Geschäftsstelle für die Marktinformation bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) schrittweise mit der Aufgabe der Schaffung von Transparenz gegenüber den Verbrauchern in Verkaufseinrichtungen hinsichtlich der Kostenverteilung in der Wertschöpfungskette betraut wird;
 - 5.3. geprüft wird, inwieweit 5.2. bewirkt, die Verhandlungsposition des Erzeugers gegenüber dem Handel zu stärken;
6. die Monopolkommission zu ersuchen, in einer Stellungnahme die Handlungsoptionen gemäß GWB aufzuführen, um wettbewerbswidriges Verhalten im Lebensmitteleinzelhandel strukturell zu unterbinden.